Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung

Herausgeber: Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab 1993]

Band: 34 (1992)

Heft: 5: Gleichheit per Gesetz?

Artikel: Diskriminierungen und Antidiskriminierungsarbeit im Umfeld von HIV und AIDS

Autor: Rössler, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158316

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diskriminierungen und Antidiskriminierungsarbeit im Umfeld von HIV und AIDS

von Karl Rössler

Innerhalb von *act-hiv*, einer Basisgruppe zu HIV und AIDS in Zürich, laufen die Diskussionen zu einem Antidiskriminierungsgesetz seit ihrer Gründung vor einem Jahr. Erstaunlich ist das nicht, da Menschen, die von HIV/AIDS betroffen oder in diesem Umfeld aktiv sind, eigentlich permanent mit Diskriminierungen verschiedenster Formen konfrontiert sind.

Grob lassen sich die Diskriminierungen in drei Gruppen einteilen:

Die erste Gruppe lässt sich unter dem Begriff der gesellschaftlich institutionalisierten Diskriminierungen zusammenfassen. Gemeint sind damit Diskriminierungen, die durch Gesetze oder Gerichtsurteile gesellschaftlich sanktioniert sind.

Menschen mit HIV/AIDS sind davon in den Bereichen Arbeit und Sozialversicherungen betroffen. Konkret geht es um das BVG, die Krankenkassen und die Lebensversicherungen. Im November 89 entschied das oberste Versicherungsgericht in Luzern, dass die HIV-Seropositivität nicht eine Veranlagung (Möglichkeit) zu einem Krankheitsbild (AIDS) ist, sondern für sich (versicherungstechnisch) eine Krankheit bildet. Dieser Entscheid hatte weitreichende Folgen.

Krankenkassen und Lebensversicherungen können bei Neuabschlüssen HIV-Tests verlangen, Vorbehalte aussprechen oder Gesuche ablehnen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die 5jährigen Vorbehalte zu werfen. Damit können die Krankenkassen praktisch jede Kostenübernahme bei Behandlungen zu irgendeiner Krankheit ablehnen, da die Palette von Krankheitsbildern bei AIDS riesig ist.

Pensionskassen (BVG) können im überobligatorischen Bereich ebenfalls HIV-Tests verlangen sowie bei testpositiven Befunden Vorbehalte und Ablehnungen aussprechen. Da eine Mehrheit der Pensionskassen MitarbeiterInnen über das Obligatorium hinaus versichert, kann dieser Mechanismus fatale Folgen haben; der Arbeitgeber erfährt, dass einE zukünftigeR ArbeitnehmerIn nur im obligatorischen Bereich versichert wird. Auch wenn er (vielleicht) nicht erfährt, welches die Vorbehalte sind, schmälert dieser Umstand die Chancen der betroffenen Person auf eine Anstellung. Im Extrem kann diese Rechtslage zu einem Berufs- resp. zu einem Berufswechselverbot für Menschen mit HIV/

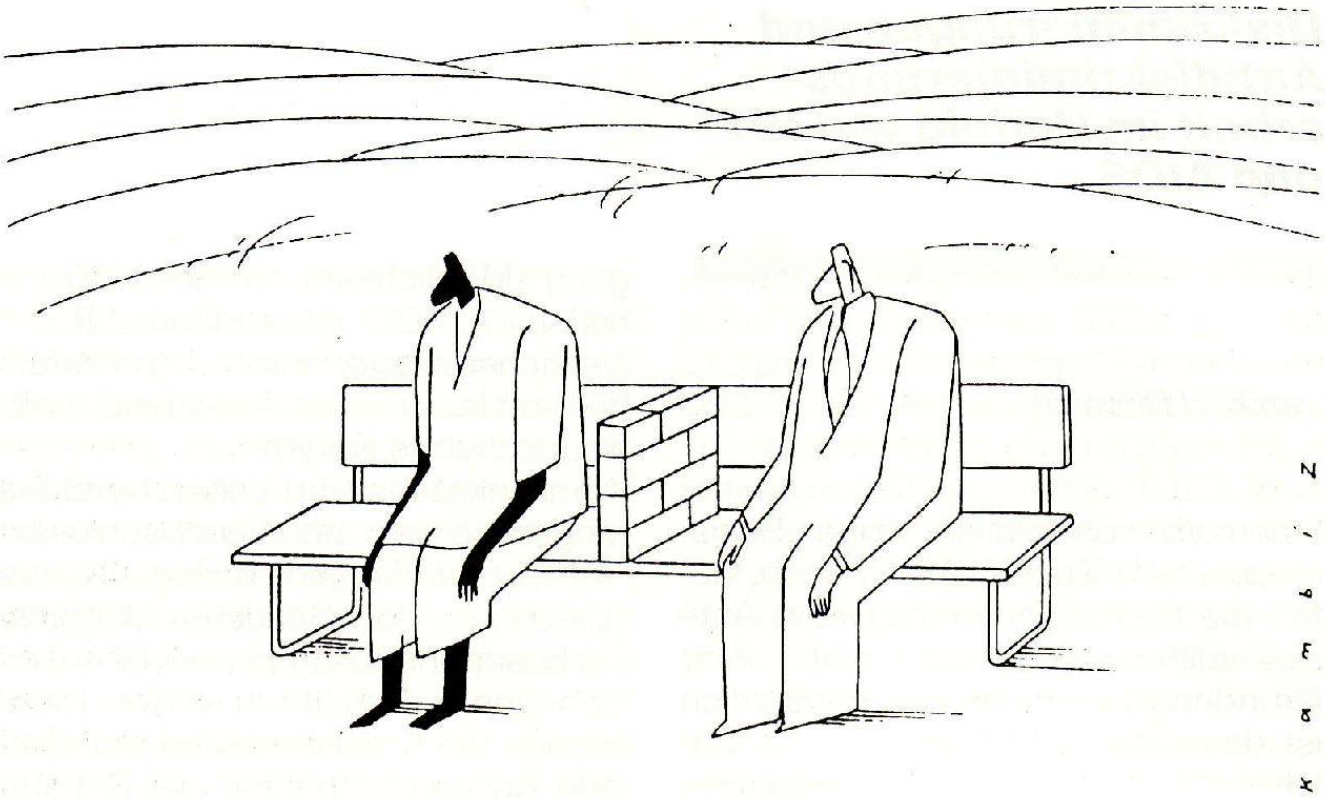

AIDS führen.
Diese institutionalisierten Diskriminierungen haben auch zur Erosion der früher wenigstens offiziell liberalen Testpolitik in der Schweiz geführt. Der Entscheid, sich einem HIV-Test zu unterziehen, ist nicht mehr nur eine private Angelegenheit, sondern kann einer Person, auch wenn sie mit einem positiven Testergebnis gar nicht umgehen kann, aufgezwungen werden. Und das geschieht auch: Bereits sind über 20% der in der Schweiz vorgenommenen Tests solche, die von den Versicherungen verlangt werden.

Eine zweite Gruppe von Diskriminierungen bilden die individuellen Diskriminierungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und soziales Umfeld.
Darunter fallen alle diese zwischenmenschlichen Gemeinheiten, die meistens aus Vorurteilen und eigenen Ängsten herrühren.
Ein Betroffener verliert seine Wohnung, weil sein Vermieter in einer Reportage über Menschen mit AIDS das Gesicht des Mieters erkannte.
Eine Frau mit positivem Testergebnis vertraut sich ihrer Bürokollegin an. In Windeseile weiss es die ganze Abteilung. MitarbeiterInnen weigern sich, mit ihr zusammenzuarbeiten, sie wird isoliert. Der Arbeitsalltag wird zum Terror. Nach kurzer Zeit kündigt die betroffene Frau die Stelle.
Beispiele aus den 90er Jahren, Ereignisse aus Zürich. Die Beispiele für diese Gruppe von Diskriminierungen liessen sich beliebig erweitern. Gemeinsam ist ihnen die Machtlosigkeit, mit der die Betroffenen davor stehen.

Die dritte Gruppe von Diskriminierungen sind die strukturellen Diskriminierungen durch die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlich bereits benachteiligten Gruppe. (DrogenkonsumentInnen, Schwule, sich prostituierende Frauen und Männer, Behinderte, AusländerInnen, Frauen).
Gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierungen anzugehen, ist nicht einfach. Simple Lösungen gibt es nicht. Auch ein von oben verordneter Antidiskriminierungsartikel würde nicht viel bringen – und dass der Staat den Schmuddelkindern unter die Arme greift, ist ja wohl nicht zu erwarten.

Gefragt ist eine vielschichtige Antidiskriminierungsarbeit, worin unserer Meinung nach Antidiskriminierungsgesetze eine zentrale Rolle spielen würden. Einerseits würden solche Gesetze und schon die Forderung nach ihnen die Gesellschaft sensibilisieren und die institutionalisierten Diskriminierungen aufheben, andererseits, und dieser Punkt erscheint uns als ebenso wichtig, könnte die Antidiskriminierungsarbeit mit staatlichen Mitteln gefordert werden. Die meisten individuellen Diskriminierungen lassen sich nicht strafrechtlich nachweisen, sie funktionieren versteckt mit vorgegebenen, falschen Begründungen. Das Diskriminierende in den Köpfen der Menschen lässt sich nur durch Aufklärungs-, Interessen- und Betroffenenarbeit verkleinern.
Im Bereich von HIV/AIDS sind die meisten Betroffenen und ihre Organisationen mit der Bewältigung der Alltagsarbeit vollauf beschäftigt. Ein grosser Teil der Antidiskriminierungsarbeit liegt brach. Was gemacht wird, beschränkt sich auf wenige Kleber und Flugblätter, Schulbesuche und Diskussionen mit den wenigen fortschrittlichen Arbeitgebern. Die AIDS-Hilfen übernehmen einen Teil dieser Arbeit (Plakataktion «Solidarität» und Interventionen zu den institutionalisierten Diskriminierungen), die Mittel dafür stammen aus der Prävention.
Staatliche Mittel und Räume zur Förderung der Antidiskriminierung würden die Arbeit erleichtern und es ermöglichen, konzeptionelle und nicht nur punktuelle Arbeit zu leisten. Um dahin zu kommen, brauchte es unserer Meinung nach eine Plattform der diskriminierten Gruppen, um zu sehen, wo die gemeinsamen Interessen und Ziele liegen, und wie wir gemeinsame Arbeit leisten könnten.

***Karl Rössler**, Sozialarbeiter, Mitglied act-hiv (regionale Organisation zu HIV und Aids), Zürich*

UBERALL DIESES AUSLÄNDERPACK...

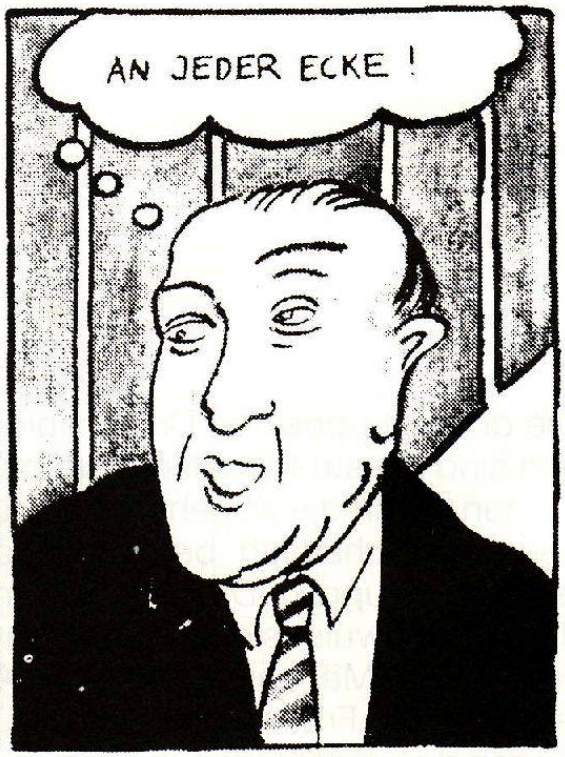
AN JEDER ECKE!

SOWAS GEFÄLLT MIR SCHON BESSER.

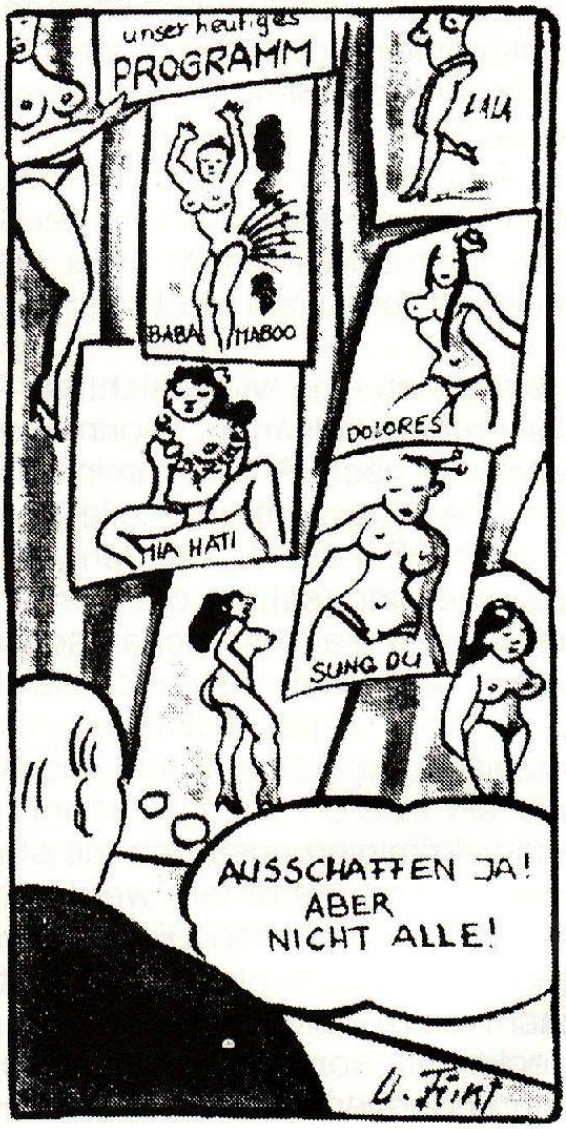
unser heutiges PROGRAMM
LALA
BABA TABOO
DOLORES
HA HATI
SUNG DU
AUSSCHAFFEN JA! ABER NICHT ALLE!
U. Fink